

Inhalt

1	DIE STEUERPLÄNE DER NEUEN BUNDESREGIERUNG	1
2	UGB: NEUE KENNZEICHNUNGSPFLICHTEN FÜR EMAILS UND WEBSITES.....	2
3	SICHERSTELLUNGSPFLICHT DES WERKBESTELLERS IM BAU- UND BAUNEBCHEWERBE	3
4	TERMIN 30.6.2007: HOLEN SIE SICH DIE AUSLÄNDISCHEN VORSTEUERN ZURÜCK!	4
5	SPLITTER	4
5.1	Doch keine Gebührenpflicht von (Standard)Softwarelizenzverträgen?	4
5.2	Begünstigung für nicht entnommene Gewinne auch für Freiberufler	4
5.3	Vorsteuerabzug für kleine Mini-Vans?	4
5.4	Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich wegen KFZ-Auslandsleasing	4
5.5	Kein Arbeitslosenversicherungsbeitrag für männliche Dienstnehmer ab Vollendung des 56. Lebensjahres	5
5.6	Erhöhung steuerlich relevanter Zinsen ab 14.3.2007	5

1 Die Steuerpläne der neuen Bundesregierung

Im Jänner wurde die neue SPÖ-ÖVP-Bundesregierung angelobt. Ihre Pläne für die nächsten vier Jahre kann man im **167 Seiten starken Regierungsprogramm** nachlesen.¹ Auch – oder gerade weil – in aktuellen Medienberichten die Meinungen der Koalitionspartner durchaus divergent sind, ist es durchaus interessant, die gemeinsamen Pläne nochmals zusammen zu fassen.

Die **große Steuerreform** soll im Jahr 2010 kommen und eine spürbare Entlastung der Steuerzahler und der Wirtschaft ohne Gegenfinanzierung bringen. Weiters soll ein modernes Steuersystem geschaffen werden, das zukunftsorientiert den Wirtschaftsstandort, Wachstum und Beschäftigung, Kaufkraft und Inlandsnachfrage fördert sowie die Steuer- und Abgabenlast fair verteilt. Es soll auch ökologische Aspekte mit einbeziehen und sich durch Beschäftigungs-, Investitions- und Wachstumsfreundlichkeit auszeichnen.

Eines der Hauptziele auch im steuerlichen Bereich ist die **Förderung der Klein- und Mittelbetriebe** (KMUs), für die ua folgende Maßnahmen geplant sind:

- Entlastung des Faktors Arbeit durch Lohnnebenkostensenkung
- Entlastung für kleine und mittlere Einkommen
- Anreize für Unternehmensinvestitionen
- Steuerliche Förderung und rechtliche Erleichterung von Betriebsübergaben und Unternehmensgründungen

Weiters finden sich im Regierungsprogramm folgende **steuerlich relevante Aussagen**:

- Beibehaltung der **Lehrlingsausbildungsprämie** von 1.000 €
- Beibehaltung der **steuerlichen Forschungsförderung** (= Forschungsfreibetrag und Forschungsprämie) und Optimierung ihrer Wirkung auf kleinere Unternehmen.

¹ Den Volltext des Regierungsprogramms finden Sie ua auf der Homepage der ÖVP unter http://www.oevp.at/download/Regierungsprogramm_2007-2010.pdf.

- Abschaffung der **Vertragsgebühren für „Wohn-/Mietverträge“** (ob damit eine Abschaffung sämtlicher Mietvertragsgebühren gemeint ist – also zB auch für Geschäftsräume, Leasingverträge etc – ist unklar).
- Verbesserung der Organisation der **steuerlichen Betrugsbekämpfung** mit dem Ziel der Effizienzsteigerung zwecks besserer Bekämpfung der Abgabenhinterziehung.
- Die neue Bundesregierung will sich im Rahmen der europäischen Institutionen auch für die Einführung einer **EU-weiten Steuer**, wie zB einer **Devisentransaktionssteuer**, einsetzen, die der EU-Finanzierung dienen soll.

Letztlich auch ein abgabenrechtliches Thema ist die Absicht, zur Abgeltung der Teuerung in Zukunft **sämtliche Gebühren** (wie zB auch die Autobahn-Vignette) **jährlich zu valorisieren**.

Erfreulicherweise ist im Regierungsprogramm nur eine einzige Steuererhöhung geplant, nämlich neben der Erhöhung der LKW-Maut um 4 Cent die **Erhöhung der Mineralölsteuer** auf Benzin um 1 Cent sowie auf Diesel um 3 Cent (zur Finanzierung der geplanten Infrastrukturoffensive). Im Gegenzug soll die **KFZ-Steuer für LKW halbiert** werden.

Etwas teurer dürften die geplanten Änderungen im Bereich der **Sozialversicherung** kommen:

- Zur Finanzierung der defizitären Gebietskrankenkassen sollen – neben Einsparungen und Effizienzsteigerungen – die **Krankenversicherungsbeiträge um 0,15 % angehoben** werden (anteilige Aufteilung auf Dienstnehmer- und Dienstgeberanteil).
- **Selbständige** sollen im Rahmen eines Optionen-Modells unter Wahrung der bisher erworbenen Ansprüche in die **Arbeitslosenversicherung** einbezogen werden.
- **Freie Dienstnehmer** sollen neben der ohnedies schon bestehenden ASVG-Pensions-, Kranken- und Unfallversicherungspflicht auch in die **Arbeitslosenversicherung**, in die **Insolvenzgeltsicherung** und weiters auch in das System der „**Abfertigung neu**“ (Mitarbeitervorsorgekassen-Beitrag) einbezogen werden.

Weitere Maßnahmen im Bereich der Sozialversicherung sind ua die generelle Umsetzung der derzeit im Burgenland als Pilotversuch laufenden Verpflichtung zur **Anmeldung von Dienstnehmern** bei der Sozialversicherung **vor Arbeitsbeginn**. In der Regierungsvorlage des nun vorliegenden Sozialrechtsänderungsgesetzes (SRÄG 2007) ist die **Umsetzung auf 1.1.2008** verschoben worden.

2 UGB: neue Kennzeichnungspflichten für Emails und Websites

Alle im Firmenbuch eingetragenen Unternehmer müssen aufgrund der Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) **ab 1.1.2007 folgende Pflichtangaben auf ihren Geschäftsbriefen, Bestellscheinen, E-Mails (Signatur) und Websites** anführen:²

- Ø Firma
- Ø Rechtsform
- Ø Sitz
- Ø Firmenbuchnummer
- Ø Firmenbuchgericht

Tipp:

Kontrollieren Sie einmal ganz bewusst Ihre E-Mails und Geschäftsbriefe auf mögliche Mängel!

Einzelunternehmer haben zusätzlich zur Firma auch den Vor- und Zunamen anzuführen, wenn die Einzelfirma keine Namensfirma ist.³

Beispiel:

MUSTER, Einzelunternehmen, Max Mustermann, Musterweg 1, 1010 Wien, FN 12345y, Handelsgericht Wien

Wenn bei einer **OG oder KG** als unbeschränkt haftender Gesellschafter keine natürliche Person zur Verfügung steht, so sind die Pflichtangaben für beide Gesellschaften zu machen. Werden bei **Kapitalgesellschaften** freiwillig Angaben über das Grund- oder Stammkapital gemacht, muss auch der Betrag einer allenfalls ausstehenden Einlage angegeben werden.

² §§ 14 und 907 Abs 3 UGB, § 63 Abs 1 und § 376 Z 9b GewO.

³ §§ 17 -20 UGB.

Inländische Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmer haben sowohl die Pflichtangaben zum ausländischen Unternehmen als auch die Firma, die Firmenbuchnummer und das Firmenbuchgericht der Zweigniederlassung anzuführen.

Für vorgedrucktes Geschäftspapier gilt eine Übergangsfrist bis 1.1.2010. Für alle E-Mails und für Websites von Kapitalgesellschaften sind die Vorschriften schon ab 1.1.2007 anzuwenden. Bei beharrlicher Missachtung ist mit Zwangsstrafen von bis zu € 7.260 zu rechnen.

3 Sicherstellungspflicht des Werkbestellers im Bau- und Baunebengewerbe

Mit 1.1.2007 ist eine neue Sicherstellungspflicht des Werkbestellers im Bau- und Baunebengewerbe in Kraft getreten⁴, die das Insolvenzrisiko in diesem Bereich vermindern soll. Der neuen Regelung zufolge hat ein Bauunternehmer nunmehr das Recht, vom Auftraggeber einer Bauleistung ab Vertragsabschluss eine Sicherstellung für das noch ausstehende Entgelt zu verlangen. Sicherstellungen sind binnen angemessener, vom leistenden Bauunternehmer festzusetzender Frist zu leisten. Kommt der Auftraggeber der Aufforderung zur Sicherstellung nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig nach, kann der Bauunternehmer die Leistung verweigern und unter Setzung einer Nachfrist die Vertragsaufhebung erklären. Die Sicherstellungsverpflichtung kann durch Vertrag **nicht abgedungen** werden. Die Höhe des gesetzlichen Sicherstellungsanspruches ist mit 20 % des vereinbarten Entgelts limitiert. Bei innerhalb von drei Monaten zu erfüllenden Verträgen erhöht sich der Sicherstellungsanspruch auf 40 %. Als Sicherstellungen können nur rasch verwertbare Vermögenswerte wie Bargeld, Bareinlagen, Sparbücher, Bankgarantien, Versicherungen etc dienen. Die **Kosten der Sicherungsleistung** sind vom Sicherungsnehmer (= Bauunternehmer) zu tragen, sofern sie 2 % der Sicherstellung pro Jahr nicht übersteigen. Die Bestimmungen über die Sicherstellung gelten aber nicht, wenn der Bauherr eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein Konsument ist.

Beispiel:	
Ein Installationsunternehmen als Auftragnehmer einer Baufirma erhält einen Auftrag über 20.000 EUR (als Bauleistung spielt die Umsatzsteuer keine Rolle). Es wird keine Anzahlung vereinbart. Auftragsdauer ist mit 4 Monaten geplant.	
Anspruch auf Sicherstellung nach Vertragsabschluss (die Sicherstellung wird in Form einer Anzahlung geleistet)	4.000
Nach einem Monat Erhöhung Sicherstellung auf 40% (die Sicherstellung wird in Form einer Anzahlung geleistet)	8.000
Nach 2 Monaten erfolgt eine Teilabrechnung in Höhe von € 10.000, für den verbleibenden Auftragswert von € 10.000 besteht wiederum ein Sicherstellungsanspruch von 40%, der ebenfalls als Anzahlung vereinbart wird.	
Teilabrechnungssumme	10.000
Sicherstellungsanspruch 40% von 10.000	<u>4.000</u>
	14.000
Bisher geleistete Sicherstellung	<u>- 8.000</u>
Summe Zahlung	6.000
Kosten für die verlangte Sicherstellung hat der Auftragnehmer bis max. 2% p.a. zu tragen, in diesem Beispiel in Summe	
	€ 33,33

⁴ § 1170b ABGB idF BGBl. I Nr. 120/2005 (HaRÄG) in Anlehnung an die „Bauhandwerkersicherung“ des § 648a dBGB

4 Termin 30.6.2007: Holen Sie sich die ausländischen Vorsteuern zurück!

Österreichische Unternehmer können sich **ausländische Vorsteuern**, die sie im Rahmen ihrer betrieblichen Tätigkeit im Jahr 2006 bezahlt haben, in vielen Ländern **bis spätestens 30.6.2007 zurückholen**. Die Frist ist meist nicht verlängerbar!

Rückerstattungsanträge für Deutschland sind ausschließlich an folgende Adresse zu richten: Bundesamt für Finanzen - Außenstelle Schwedt, Passower Chaussee 3b, 16303 Schwedt/Oder (Tel 0049 1888 406 0, Fax 0049 1888 406 4722). Ab sofort finden Sie alle maßgeblichen Informationen für Deutschland auf der Homepage des neuen deutschen Bundeszentralamts für Steuern (www.bzst.bund.de). Achtung: Der Antrag ist **eigenhändig vom Steuerpflichtigen** zu unterschreiben!

TIPP: Sollten Sie ausländische Vorsteuern bezahlt haben, so sollten die Originalrechnungen organisatorisch sofort ausgesondert werden um die Rückerstattung zu vereinfachen. Warten Sie mit der Antragstellung nicht bis zur letzten Minute sondern erledigen Sie diesen mit Abschluss der Jahresbuchhaltung. Wir beraten Sie gerne.

5 Splitter

5.1 **Doch keine Gebührenpflicht von (Standard)Softwarelizenzverträgen?**

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat mit Erkenntnis vom 7.9.2006, 2006/16/0054, überraschend entschieden, dass (Standard)Softwarelizenzverträge gebührenpflichtig sind. Die Finanzverwaltung wird sich dieser Rechtsmeinung erfreulicherweise nicht anschließen. Im Rahmen des derzeit noch als Regierungsvorlage vorliegenden Budgetbegleitgesetzes 2007 soll in das Gebührengesetz eine Befreiungsbestimmung für Verträge über die Nutzung von Software aufgenommen werden; die Befreiung soll rückwirkend für Verträge ab 1.1.2002 gelten.

5.2 **Begünstigung für nicht entnommene Gewinne auch für Freiberufler**

Aufgrund einer Entscheidung des VfGH⁵ dürfen auch Unternehmer mit Einkünften aus selbständiger Arbeit – dazu zählen insbesondere alle Freiberufler, aber auch Künstler, Sportler, Wissenschaftler und auch Unternehmensberater – die steuerliche Begünstigung für nicht entnommene Gewinne (Besteuerung nicht entnommener Gewinne bis zu € 100.000 pro Jahr nur mit dem halben Einkommensteuersatz) in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist allerdings, dass der Gewinn durch Bilanzierung ermittelt wird. Freiberufler können daher ab 2007 zwischen dem neuen Freibetrag für investierte Gewinne (wenn sie Einnahmen-Ausgaben-Rechner sind) oder der begünstigten Besteuerung für nicht entnommene Gewinne (wenn sie freiwillig bilanzieren) wählen.

5.3 **Vorsteuerabzug für kleine Mini-Vans?**

Grundsätzlich⁶ steht der Vorsteuerabzug ua für Fahrzeuge zu, die für mehr als sechs Personen zugelassen sind und ein kastenwagenförmiges Äußeres haben. Für in letzter Zeit auf den Markt gekommene kleinere Mini-Vans hat das BMF nach Festlegung bestimmter Höhen- und Größerkriterien den Vorsteuerabzug versagt. Der VwGH⁷ hat allerdings entschieden, dass das Kriterium des kastenwagenförmigen Aufbaues nicht allein an Größenmerkmalen festgemacht werden kann. Daraus ist zu schließen, dass der Vorsteuerabzug doch auch für kleine Mini-Vans zusteht. Da das BMF anderer Meinung ist und den Vorsteuerabzug in diesen Fällen weiterhin nicht anerkennen will, muss wohl nochmals das Höchstgericht bemüht werden.

5.4 **Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich wegen KFZ-Auslandsleasing**

Österreich droht ein Vertragsverletzungsverfahren vor dem EuGH wegen der **Eigenverbrauchsbesteuerung auf im Ausland geleaste KFZ**. Nach einer Mitteilung der EU-Kommission vom

⁵ VfGH vom 6.12.2006, G 151/06 – 8.

⁶ VO des BMF, BGBl II, Nr 398/2002.

⁷ VwGH 21.9.2006, 2003/15/0036, im Fall des Opel Zefira.

21.12.2006 wurde bereits die zweite Phase des Vertragsverletzungsverfahrens, nämlich eine mit Gründen versehene Stellungnahme an Österreich übermittelt. Zur Erinnerung sei darauf verwiesen, dass diese Eigenverbrauchsbesteuerung bereits im Jahr 2003 vom EuGH als gemeinschaftsrechtswidrig beurteilt wurde. Der Gesetzgeber reagierte damals auf das EuGH-Urteil mit der Einführung einer **Befristung aus „konjunkturellen Gründen“**, die von Steuerexperten einhellig als neuerlich **EU-widrig** angesehen wurde. Diese Einschätzung wird durch die bevorstehende Klage der Kommission gegen Österreich bestätigt. Nach Informationen aus dem BMF wird Österreich derzeit nichts unternehmen, sondern ein allfälliges Urteil des EuGH abwarten.

5.5 Kein Arbeitslosenversicherungsbeitrag für männliche Dienstnehmer ab Vollendung des 56. Lebensjahres

Laut VwGH⁸ ist die unterschiedliche Altersgrenze für die Befreiung vom Arbeitslosenversicherungsbeitrag (diese galt bisher für Männer erst ab Vollendung des 58., für Frauen dagegen bereits ab Vollendung des 56. Lebensjahres) eine unzulässige Diskriminierung auf Grund des Geschlechts. Laut Mitteilung der NÖ Gebietskrankenkasse kann die niedrigere Altersgrenze von 56 Jahren für Männer bereits rückwirkend ab 1.1.2004 angewendet werden.

5.6 Erhöhung steuerlich relevanter Zinsen ab 14.3.2007

wirksam ab	Basiszins-satz	Stundungs-zinsen	Aussetzungs- und An-spruchszinsen
11.10.2006	2,67 %	7,17 %	4,67 %
14.03.2007	3,19 %	7,69 %	5,19 %

Anmerkung: Ab 1.1.2007 werden Rückstände von SV-Beiträgen mit **6,74%** (2006: 5,93%) verzinst.

⁸ VwGH 20.12.2006, 2005/08/0057-7. Hinsichtlich näherer Details zur Abwicklung der Rückerstattung und zu den Auswirkungen bei den Dienstnehmern (der 6 %ige Beitrag wird ja je zur Hälfte von Dienstgeber und Dienstnehmer getragen) siehe http://www.noegkk.at/esvapps/page/page.jsp?p_pageid=204&p_menuid=64860&pub_id=128070&p_id=5.